

Krefeld, 11.05.2021

Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken in Bus und Bahn gilt auch für Geimpfte

Mit Inkrafttreten der neuen NRW-Coronaschutzverordnung haben sich auch die Vorgaben für Fahrgäste in Bussen und Straßenbahnen verschärft. Hierauf macht SWK nochmals aufmerksam, da leider noch viele Fahrgäste keine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken) oder Alltagsmasken ist nicht mehr ausreichend. Die Landesregierung NRW hat für Fahrgäste angeordnet, dass in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen Atemschutzmasken getragen werden müssen, also FFP2-Masken oder vergleichbare Masken wie KN95/N95.

Die SWK weist in dem Zusammenhang außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die Pflicht zum Tragen einer solchen Atemschutzmaske in Bussen und Bahnen auch für Personen gilt, die bereits vollständig gegen Corona geimpft sind oder nach einer Covid19-Erkrankung genesen sind.

Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, sich eine geeignete Atemschutzmaske vor Fahrtantritt zu besorgen. Die Fahrausweisprüfer der SWK werden die Einhaltung der Maskenpflicht in Abstimmung mit dem kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Krefeld kontrollieren. Hierbei wird die SWK auch von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Personen ohne FFP2-Maske aus den Fahrzeugen verweisen, notfalls mit polizeilicher Unterstützung.

TEAM MEDIEN

Dorothee Winkmann (Leitung)
02151 98-2570

Anke Friedrichs
- 4255

Dirk Höstermann
- 2583

Michael Paßon
- 1904